

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 179 (2013)
Heft: 9

Artikel: Verfestigung der "Fremden Dienste" mit Militärunternehmern
Autor: Eyer, Robert-Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-358162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfestigung der «Fremden Dienste» mit Militärunternehmern

Die «Fremden Dienste», die rund eine Million eidgenössischer Männer in den Dienst fremder Herrscher lockten, haben das politische Alltagsbild der Eidgenossenschaft – und damit das Wehrwesen direkt und die Armee indirekt – bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts stark geprägt.

Robert-Peter Eyer

Eidgenössische Söldner begegnen uns nach der Zäsur der «Kapitulationen» in den europäischen Kriegen des 16. Jahrhunderts bei fast allen Parteien. Sie lassen sich in Kontingenten anwerben, die aufgrund vertraglicher Abmachungen von den Obrigkeiten der Orte den kriegführenden Mächten zugesichert werden. Es wäre sehr problematisch – wie dies in der letzten Nummer kurz thematisiert worden ist –, allein das konfessionelle Element als Motivator für die «Fremden Dienste» zu sehen! Zweifelsohne bleibt der Einfluss Frankreichs am grössten und wirkt weiterhin am stärksten auf die politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, militärische und konfessionelle Eidgenossenschaft.

Die Begehrlichkeit der mächtigsten Fürsten Europas nach Schweizer Söldnern erleidet selbst durch die Niederlage von Marignano 1515 und durch die darauf folgenden, für die eidgenössische Südpolitik meist negativ verlaufenden Schlachten in Norditalien, keine Einbusse.

Für die nun folgende Periode der frühen Neuzeit stellt sich die Frage, wie es möglich ist, aus freiheitstrunkenen, ungebärdigen «Reisläufern» des Spätmittelalters eine disziplinierte, Uniform tragende, in den genau gleichen Handgriffen geübte Truppe zu formen. Die neuen Taktiken («Treffentaktik», «Lineartaktik») sowie die aufkommenden Feuerwaffen bedingen, dass täglich genauestens und drillmässig alle Gefechtsformen eintrainiert werden müssen. Das Solddienstwesen entwickelt sich während des Dreissigjährigen Krieges (1618–1648) immer mehr zu einem Unternehmertum und erreicht einen ersten Höhepunkt unter Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein (Wallenstein genannt, 1583–1634).

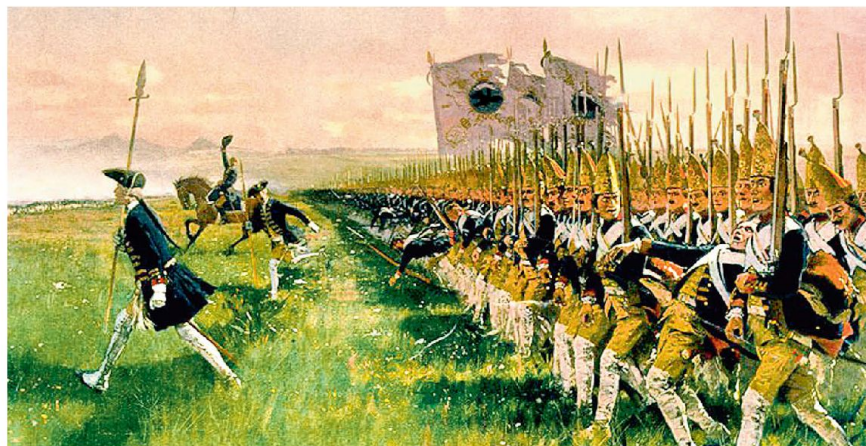
Was schon längst – wenn auch vergeblich – angestrebt wird, gewinnt langsam

aber sicher Gestalt: Die Könige und Fürsten schaffen sich auf dem Weg der Stärkung staatlicher Zentralgewalt eine ständig bewaffnete Macht.

Übergang zur ständig bewaffneten Macht

Die eidgenössischen Orte gehen in der Regel nicht über die Rekrutierungszusicherung und Werbeerlaubnis hinaus. Sie wollen nebst der Verantwortung ihrer Territorien keine weiteren Aufwendungen für Werbung, Ausrüstung und Risiken einer möglichen Vernichtung von Truppenkörpern im Ausland auf sich nehmen. Somit gibt man die Fremdruppen auf Rechnung und Gefahr in die Hand eines Dritten – eines Solddienst-Generalunternehmers –, der für die Risiken und den Unterhalt der Truppen aufzukommen hat.

Preussisches Grenadiergardebataillon. Mit der Lineartaktik wird die Infanterie in langgezogene dünne Linien oder Reihen aufgestellt. Das Vorrücken in ausgerichteten Linien sowie das schnelle Laden und gleichzeitige Schiessen auf Kommando wird durch ständiges Exerzieren (Drill) erreicht.
Historien gemälde von Carl Röchling, 1855–1920



Regimenter und Kompanien werden an kapitalkräftige, interessierte Bewerber verkauft, welche die «Fremden Dienste» primär zur persönlichen Bereicherung zu einem eigentlichen Unternehmen umfunktionieren. Die Rechtslage, die Anstellungs- und Soldverhältnisse der stellenden Truppe werden nach wie vor durch die «Kapitulationen» festgelegt, die vom Auftraggeber und dem Unternehmer, nach gebilligtem Gesuch der örtlichen Obrigkeit, abgeschlossen und nach Beendigung erneuert oder aufgelöst werden.

Soldunternehmer und Befehlshaber

Der eigentliche Soldunternehmer und Befehlshaber eines Regiments ist ein Oberst, derjenige einer Kompanie ein Hauptmann. Er ist zugleich taktischer Führer und Kompanieeigentümer. Er ernannt als Generalunternehmer die Offiziere und Unteroffiziere, ist verantwortlich für die Rekrutierung und den Bestand, besorgt die Ausrüstung, beschäftigt sich mit Disziplinarstraffällen innerhalb der Kompanie, organisiert die Verpflegung und muss monatlich seine Regie-



Rückzug von Meaux unter Oberst Ludwig von Pfyffer von Luzern im Jahre 1567.
Paul de Vallière: Treue und Ehre, Lausanne, 1940

nung über den Stand der Dinge in Kenntnis setzen. Er trägt somit die Haftung, die finanziellen Risiken und die Verantwortung für seine Truppe.

Als Militärunternehmer bewegt sich der Inhaber eines Regiments oder aber einer Kompanie in einem dreifachen Arbeitsverhältnis: Erstens ist er seinem fremden Kriegsherrn verpflichtet, der ihn in den Dienst nimmt und von dessen Zahlungsfähigkeit und Wohlwollen er abhängt. Zweitens muss er sein Unternehmen auch gegenüber seiner Heimatbehörde mit Gewinnbeteiligungen absichern. Drittens ist er der direkte Auftraggeber seiner Soldangestellten, aus deren Dienst er Gewinn für sich selber verbuchen will.

Die Hauptrisiken des Unternehmers liegen primär in der Zahlungsunfähigkeit oder schlechten Zahlungsmoral des jeweiligen Auftraggebers und im Erfolg bzw. Misserfolg auf dem Schlachtfeld. Paradoxe Weise können vor allem Kriegszeiten den Militärunternehmer in finanzielle Bedrängnis versetzen. Verspätete oder gar nicht erst getätigte Zahlungen durch den Soldherrn bei laufenden Kosten ergeben Engpässe. Im Extremfall kann ein einziger Feldzug – verbun-

den mit Krankheiten und Seuchen, Verletzungen, Desertionen und Kriegsverlusten – zum völligen Ruin eines Solddienst-Generalunternehmers führen.

Nichtsdestotrotz regt sich in besitzenden Kreisen, bei einzelnen Orten und Geldinstituten sowie vermögenden Privatpersonen – in der Hoffnung auf einen möglichst hohen Renditensegen – ein grosses Investitionsinteresse. Um die finanziellen Risiken und die Investitionslast zu vermindern, kommt die «ökonomische Aufsplitterung» in Form von zusammengeschlossenen Teilhaberschaften auf. So entstehen, je nach Anzahl der Miteigentümer, so genannte «Halb- oder Viertelkompanien». Diese wiederum können von den Teilhabern geführt oder aber an Dritte, welche bezüglich der militärischen Führung und Kenntnis kompetenter sind, abgegeben werden. Im letzteren Fall bleiben die haftenden Mitbesitzer zumeist in der Heimat, gehen ihren gängigen Geschäften nach, versuchen Beschlüsse der Regierungen zugunsten ihrer Militärunternehmen zu beeinflussen und hoffen auf möglichst hohe Einkünfte.

In der Folge unterscheidet man zwischen dem teilhabenden «Capitaine par commission» und dem eigentlichen Kompaniekommandanten als «Capitaine Propriétaire» oder «Titulaire».²

Zur Periodisierung

- Aufkommen und vertragliche Regelung der «Fremden Dienste», 11./12. bis Mitte 16. Jh.
- Verfestigung der «Fremden Dienste» mit Militärunternehmern, Mitte 16. bis Mitte 17. Jh.
- Disziplinierter und uniformierter «Fremder Dienst» in stehenden Heeren, Mitte 17. bis Mitte 18. Jh.
- Rückbildung bzw. Verbot der «Fremden Dienste», Ausgang des 18. Jh. bis zum offiziellen Ende 1859.

Maji i Gst Robert-Peter Eyer präsentiert fünf nach chronologischen Kriterien gestaltete Beiträge zum Thema «Fremde Dienste».

1 Quelle: Lineartaktik: Angriff der preussischen Infanterie, Hohenfriedeberg 4. Juni 1748 – <http://www.lwg.uni-hannover.de/wiki/Lineartaktik>.

2 Weiterführende Literatur zu diesem Thema u. a.: Allemann, Gustav: Söldnerwerbung im Kanton Solothurn von 1600–1723, Bern 1946 / Fiedler, Siegfried: Taktik und Strategie der Kabinettskriege 1650–1792. Heerwesen der Neuzeit, Bonn 1986.



Major i Gst Robert-Peter Eyer
ZSO C FUB
Dr. phil. I
1950 Sion